



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 142 RPA/Fl/sf G:Laufen.1/100

Bern, 23. März 1990

Ue 43.1

Laufen

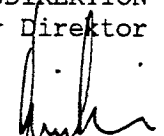
Ueberbauungsordnung Nr. 9 "Lochfeld"; Anpassung der Fusswegführung
Geringfügige Aenderung nach Art. 122 BauV

1. Die vom Gemeinderat am 18. Februar 1990 beschlossene Aenderung der Ueberbauungsordnung Nr. 9 "Lochfeld" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass während der Auflagefrist von 30 Tagen keine Einsprachen eingegangen sind.
3. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1 + 1 Ex. RPA/6 + 2 Ex.